

Obstträger	Abstände von Reihe zu Reihe	(Meter) in der Reihe
Äpfel, Birnen, Süßkirschen, Hoch- und Halbstämme auf Sämling	12	10
Pflaumen und Sauerkirschen, Hoch- und Halbstämme, Apfel- und Bimenniederstämme auf stark wachsenden Unterlagen, Quittenhalbstämme	8	7
Süßkirschenbüsche (Mahaleb), Sauerkirschenbüsche (Mahaleb), Pfirsiche und Aprikosen, Quittenbüsche, Apfel- und Birnenbüsche auf schwach wachsenden Unterlagen	C	5

(2) Als offene (nicht geschlossene) Obstanlagen gelten Obstpflanzungen, wenn diese Pflanzabstände überschritten werden. Offene Obstanlagen mit Unter- und Zwischenpflanzungen von Obstträgern werden wie geschlossene Anlagen behandelt.

§ 30

(1) Grundlage für die Feststellung der Größe der Obstkulturfläche ist die Obstbaumzählung des Jahres 1952 unter Berücksichtigung der mit Zustimmung des Rates des Kreises eingetretenen zwischenzeitlichen Änderungen.

(2) Bei der Feststellung der Größe der Obstkulturfläche sind auch Obstbäume und Sträucher zu berücksichtigen, die verstreut, vereinzelt oder in Reihen stehen. Der Umfang solcher Obstkulturflächen ist nach folgenden Sätzen zu errechnen:

	qm je Baum oder Strauch
a) Äpfel, Birnen und Süßkirschen, Hoch- und Halbstämme auf stark wachsender Unterlage (Sämling)	120
b) Pflaumen und Sauerkirschen, Hoch- und Halbstämme; Süßkirschenhalbstämme (Mahaleb), Aprikosenhochstämme und -büsche	60
c) Sauerkirschenbüsche (Mahaleb) und Pfirsichbüsche	30
d) Büsche und Spindeln	
Apfelbüsche (Douein)	45
Apfelbüsche (Paradies)	20
Apfelspindeln	10
Birnenbüsche (Sämling) und Quittenhalbstämme	40
Birnenbüsche (Quitte) und Quittenbüsche	30
Birnenpindeln (Quitte)	10
e) Walnußhochstämme	150
f) Haselnußbüsche	20
g) Johannisbeer-, Stachelbeersträucher	4

(3) Ergibt sich aus dieser Berechnung eine Obstkulturfläche, die größer ist als die mit Obstträgern bestandene Fläche, so ist für die Feststellung der Ablieferungspflicht der Umfang der gesamten mit Obstträgern bestandenen Fläche maßgebend.

(4) Zwischenzeitliche Änderungen im Besitzverhältnis sind nur anzuerkennen, wenn der Besitzer diese durch Vorlage von entsprechenden Unterlagen der Abteilung Land- und Forstwirtschaft beim Rat des Kreises belegt.

(5) Besitzer, Pächter und Obsterntepächter, deren Obstkulturanlagen in verschiedenen Gemeinden oder Kreisen des eigenen oder eines benachbarten Bezirkes liegen, sind in den Gemeinden zur Ablieferung heranzuziehen, in denen die einzelnen Obstkulturflächen liegen. Bei der Berechnung des Gesamtumfanges der Obstkulturflächen zur Feststellung der Größengruppe sind sämtliche, auch in den anderen Gemeinden genutzten Obstkulturflächen zu berücksichtigen. Die Genehmigung zum freien Verkauf von Obst kann erst dann erteilt werden, wenn die Ablieferungsverträge in den einzelnen Obstarten der gesamten veranlagten Flächen erfüllt sind.

Die Räte der Gemeinden, in denen Obstkulturflächen von Einwohnern anderer Gemeinden als Besitz oder Pachtung genutzt werden, haben den Räten der Gemeinden, in denen sich der Wohnsitz des Besitzers oder Pächters befindet, sowie der Abteilung Erfassung und Aufkauf die Namen und Anschriften der Besitzer oder Pächter sowie den Umfang der genutzten Fläche mitzuteilen.

Die Räte der Wohngemeinden errechnen den Gesamtumfang der Obstkulturflächen und teilen die entsprechende Größengruppe der Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises sowie den Räten der Gemeinden mit, in denen ihre Einwohner Obstkulturflächen als Besitz oder Pachtung nutzen. Die Kontrolle über die Eingruppierung dieser Besitzer oder Pächter in die richtige Größengruppe obliegt der Abteilung Erfassung und Aufkauf beim Rat des Kreises.

(6) Wo mehrere Mitglieder eines Haushaltes getrennt Obstkulturflächen bewirtschaften, sind diese Obstkulturflächen als eine Flächeneinheit bei der Einreihung in die entsprechende Größengruppe zu betrachten. Vertragspflichtig ist der Haushaltsvorstand. Besitzer und Pächter von Kleinflächen sind zu begünstigen.

§ 31

(1) Die den Bezirken im Volkswirtschaftsplan auferlegten Planmengen an Obst sind getrennt nach Früh- und Spätobst sowie nach Obstarten aufzuschlüsseln. Die Abteilungen für Erfassung und Aufkauf der Räte der Bezirke haben in Zusammenarbeit mit den Abteilungen für Land- und Forstwirtschaft der Räte der Bezirke die Planmengen unter Berücksichtigung der Erzeugungsbedingungen auf die Kreise aufzuteilen. Bei der Aufschlüsselung sind die unterschiedlichen Ertragsleistungen der einzelnen Obstträger (bedingt durch Alter und Baumform) und die besonderen Boden- und Klima Verhältnisse zu berücksichtigen.

(2) Die Räte der Kreise haben nach denselben Bedingungen die Aufteilung auf die Gemeinden vorzunehmen. Die Höhe der auf die einzelnen Obstkulturflächen entfallenden Ablieferungsmengen ist differenziert nach der Größe der einzelnen Obstkulturfläche festzulegen. Bei der Ermittlung der Abgabemengen ist von folgenden Richtsätzen in Prozenten des zu erwartenden Ernteertrages auszugehen: